

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Oederquart

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oederquart in seiner Sitzung am 08.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Oederquart".
- (2) Die Gemeinde Oederquart ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordkehdingen.
- (3) Die Gemeinde Oederquart hat der Samtgemeinde Nordkehdingen nach § 98 Abs. 1, Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Bau und Betrieb eines Jugendhauses für die offene Jugendarbeit
 - b) Touristisches Marketing im Rahmen der Wirtschaftsförderung
 - c) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordkehdingen Bedeutung haben.
 - d) Im Bereich der Industrie- und Gewerbeansiedlung, der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde Nordkehdingen die Aufgabe der Koordinierung und Planung.
 - e) Seniorenarbeit
 - f) Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf grüner Wurt, im roten Feld, eine silberne Linde mit 15 Blättern.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün - rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Oederquart, Landkreis Stade“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 7.500,-- € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall.

Über Auftragsvergaben, die oberhalb der im vorigen Satz genannten Wertgrenzen liegen,

entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. bei Nichtvorhandensein eines Verwaltungsausschusses der Rat.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Oederquart gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Oederquart vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oederquart zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen werden außerdem im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Oederquart, Pavillon, 21734 Oederquart, veröffentlicht.
- (4) Sonstige Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Oederquart.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oederquart vom 02.11.2016 außer Kraft.

Oederquart, den 19.07.2022

GEMEINDE OEDERQUART

Stefan Raap
Bürgermeister

Erika Hatecke
Gemeindedirektorin